STATUTEN

des Vereins

Absolventenverband der Schulen der Theresianischen Militärakademie

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen ***Absolventenverband der Schulen der Theresianischen Militärakademie***. Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

2.) Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

a) die Förderung von Interessen gegenwärtiger und ehemaliger Schulen der Theresianischen Militärakademie,
b) die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Schulen,
c) die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Absolventinnen und Absolventen,
d) die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
e) die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen der Schulen,
f) die Durchführung geselliger Aktivitäten seiner Mitglieder,
g) die Pflege der Militärtradition und die Erforschung der österreichischen Militärgeschichte,
h) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Militärtradition.

3.) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

a) ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
   I. Versammlungen,
   II. Vorträge,
   III. gesellige Zusammenkünfte,
   IV. Herausgabe von Mitteilungsblättern.
b) materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
   I. Mitgliedsbeiträge,
   II. Erträge aus Veranstaltungen,
   III. Erträge aus Vereinsvermögen,
   IV. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen,
   V. Spenden,

VI. Sammlungen,
VII. Vermächtnisse und
VIII. sonstige Zuwendungen.

4.) Arten der Mitgliedschaft

a) **Ordentliche Mitglieder** können werden,
   - Absolventinnen und Absolventen des Militärrealgymnasiums (MilRG) oder Personen, die zumindest drei Schuljahre in dieser Schule abgeschlossen und in der Folge an einer anderen schulischen Einrichtung die Reifeprüfung abgelegt haben, sowie
   - Absolventinnen und Absolventen des Bundesrealgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (BRGfB/TherMilAk), sowie
   - Absolventinnen und Absolventen der Bundeshandelsakademie (BHAK) für Führung & Sicherheit.

b) **Außerordentliche Mitglieder** können werden,
   - Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages fördern sowie
   - Kadetten der BHAK für Führung & Sicherheit. Die Kadetten sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Die Übernahme als ordentliche Mitglieder erfolgt automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Reifeprüfung.

c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um eine der Schulen erworben haben.

5.) Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder der Generalversammlung durch den Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

6.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

a) Der **freiwillige Austritt** ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
b) Die **Streichung eines ordentlichen Mitgliedes** kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
c) Die **Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes,** an dessen Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft ein besonderes Interesse des Vereins bestand, kann erfolgen, wenn dieses besondere Interesse des Vereins aus welchem Grunde auch immer wegfällt.
d) Die **Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes** als Kadett der BHAK für Führung & Sicherheit erfolgt automatisch, falls und sobald der Kadett aus der Schule austritt.
e) Der **Ausschluss eines Mitgliedes** aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie im Falle eines Mitgliedsbeitragsrückstandes im Ausmaß von zumindest drei Jahresmitgliedsbeiträgen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
f) Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Punkt e) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen grundsätzlich nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentlichen Mitgliedern kann nur im Einzelfall, wenn dies im Interesse des Vereins und zur besseren Realisierung des Vereinszweckes geboten ist, von der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt werden.
c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins, sowie dem Ansehen des Militärrealgymnasiums, des Bundesrealgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie oder der BHAK für Führung & Sicherheit schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
d) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
e) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein zuhanden des Vorstandes ihre aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse sowie allfällige Änderungen dieser bekanntzugeben.

8.) Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsprüfer,
d) das Schiedsgericht.

9.) Generalversammlung

a) Die **ordentliche Generalversammlung** findet alle vier Jahre statt.
b) Eine **außerordentliche Generalversammlung** hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens acht Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden. Tritt der Vorstand nicht binnen drei Wochen nach Verlangen zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zusammen, kann ein Zehntel der Mitglieder oder ein einzelnes Vorstandsmitglied diese Vorstandssitzung einberufen.
c) Sowohl zu den **ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen** sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder per E-Mail, einzuladen. Der Versand erfolgt an dem Vorstand bekanntgegebenen Kontaktdaten. Die Mitglieder sind für die Aktualisierung selbst verantwortlich.
d) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (einlangend) schriftlich, postalisch oder per E-Mail, eingereicht werden. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten oder zu rechtzeitig eingelangten Anträgen gefasst werden.
e) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied nur eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder die Ausübung des Stimmrechtes im Vollmachtsnamen für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

f) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
g) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
h) Erreicht bei der Einzelwahl der Vereinsorgane keiner der Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit, so hat in einem weiteren Wahlvorgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl stattzufinden. Sollten mehr als zwei Kandidaten über die gleiche höchste Stimmenanzahl verfügen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Die Wahlen erfolgen einzeln und geheim. Sie können jedoch offen und/oder en bloc durchgeführt werden, wenn dies die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit hinsichtlich einzelner oder aller Wahlvorgänge beschließt.
i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

10.) Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
i) Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes für außerordentliche Mitglieder im Einzelfall.
j) Erteilung der Zustimmung im Sinne des Punkt 15 hinsichtlich der Anzahl der Beiratsmitglieder.

11.) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten,
b) dem Generalsekretär,
c) dem ersten und zweiten stellvertretenden Generalsekretär,
d) dem Schriftführer und
e) dem Kassier.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied ohne Stimme zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Auf Verlangen von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder muss der Präsident bzw. einer der Vizepräsidenten eine Vorstandssitzung einberufen, um eine außerordentliche Generalversammlung auszuschreiben. Bei Verhinderung oder Weigerung des Präsidenten oder aller übrigen Präsidiumsmitglieder, kann jedes Vorstandsmitglied vom Selbsteinberufungsrecht analog Punkt 9 der Statu-

ten Gebrauch machen. Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Vereinsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, hiervon jedoch mindestens ein Präsidiumsmitglied, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung des Präsidenten obliegt der Vorsitz dem ersten Vizepräsidenten, in dessen Abwesenheit dem zweiten Vizepräsidenten.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

12.) Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Informationspflicht der Vereinsmitglieder im Sinne des §20 Vereinsgesetz hinsichtlich Tätigkeit und finanzieller Gebarung des Vereins sowie die Erstellung des Jahresvoranschlages,
b) Vorbereitung der Generalversammlung,
c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
g) Festlegung der Anzahl und Ernennung der Beiratsmitglieder gemäß Punkt 15.

13.) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

a) Der Verein wird im Außenverhältnis vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten vertreten. Rechtswirksame Verpflichtungen oder Erklärungen des Vereines bedürfen der Schriftform und Unterfertigung entweder durch zwei Präsidiumsmitglieder oder eines Präsidiumsmitgliedes gemeinsam mit dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident soweit wie möglich im Einvernehmen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, oder aber im Falle der Verhinderung des Präsidenten, sind zwei Vizepräsidenten gemeinsam oder ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter jeweils eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
b) Im Übrigen kann der Wirkungsbereich der Vorstandsmitglieder durch eine vom Vorstand festzulegende Geschäftsordnung bestimmt werden.
c) Sämtliche Funktionen des Vorstandes werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

14.) Die Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dabei sämtliche im §21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.

15.) Der Beirat

Der Beirat besteht aus ordentlichen und im Einzelfall auch aus außerordentlichen Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer seiner Funktionsperiode ernannt werden können. Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird vom Vorstand festgelegt, dabei darf die Anzahl von fünf Beiratsmitgliedern nur mit Zustimmung der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes überschritten werden. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich und nur beratend ohne Entscheidungsbefugnisse tätig.

16.) Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei der Vorsitzende von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt wird. Die beiden weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes (Beisitzer) werden jeweils von einem Streitteil innerhalb von zwei Wochen ab Zusendung der diesbezüglichen Aufforderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Streitteiles, dem Vorstand namhaft gemacht. Falls ein oder beide Streitteile dieser Aufforderung zur Namhaftmachung eines Beisitzers zum Schiedsgericht nicht nachkommen sollte(n), entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes allein, oder mit dem namhaft gemachten Beisitzer. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Einräumung des beiderseitigen rechtlichen Gehörs, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.) Datenschutz im Verein

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in Punkt 2 beschriebenen Zwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet.

18.) Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Insbesondere hat die Generalversammlung auch zu beschließen, dass das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen der BHAK für Führung & Sicherheit (oder deren Rechtsträger) und/oder für soziale Zwecke, insbesondere zur Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler zuzufallen hat.